

Umbruch im Kloster Lorsch. Die Verpfändung des Lorschener Klosters an die Kurpfalz Mitte des 15. Jahrhunderts und die damit verbundenen Auswirkungen

Von CAROLIN SCHREIBER

Die ereignisreiche zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde in der Kurpfalz und im Oberrheingebiet durch die Politik von Kurfürst Friedrich I. dem Siegreichen und seinem Neffen und Nachfolger Philipp dem Aufrichtigen geprägt. Eine Zusammenstellung der urkundlichen Überlieferung dieser beiden Kurfürsten wurde bisher nur vereinzelt vorgenommen¹, so dass das innovative Projekt *Urkunden der Pfalzgrafen bei Rhein. Erschließung, Digitalisierung und virtuelle Zusammenführung der zwischen 1449 und 1508 entstandenen Dokumente aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz als Themenportal im Archivportal D* hierfür einen wichtigen Beitrag leistet. An diesem Projekt beteiligte sich auch das Hessische Staatsarchiv Darmstadt unter der Leitung von Prof. Dr. Lars Adler und durchsuchte seine Bestände in Hinblick auf Urkunden dieser beiden Kurfürsten. Nach eingehender Recherche konnten 123 relevante Ausfertigungen und 29 kopiales überlieferte Urkundenabschriften ermittelt, bearbeitet und dem Projekt beige-steuert werden. Durch diese intensive Auseinandersetzung mit den Urkunden aus der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden viele unterschiedliche Einflussbereiche und Herrschaftsräume der pfälzischen Kurfürsten sichtbar, darunter auch das Kloster Lorsch, das während der Regierungszeit des pfälzischen Kurfürsten Friedrichs I. einen gravierenden Umbruch erlebte, durch den ein neuer Abschnitt in der Lorschener Geschichte eingeleitet wurde.

Das Kloster Lorsch² erlebte von seiner Gründung 764 durch den Gaugrafen Cancor und seiner Mutter Williswinda als benediktinisches Eigenkloster an bis in die frühe Neuzeit hinein immer

¹ Vgl. Christoph Jacob *Kremer*: Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz in Sechs Büchern. Mannheim 1766. – Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen. Bearb. von Karl *Menzel*. In: Quellen zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen. Bd. 1: Matthias von Kemnat und Eikhart Artzt. Hg. von Conrad *Hofmann* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 2). München 1862. S. 209–499.

² Im Fokus der Forschung stehen vorrangig die frühmittelalterliche Reichsgeschichte, der Bezug zu Karl dem Großen und den nachfolgenden ostfränkischen Karolingern, die umfangreiche Bibliothek sowie die in der Tradition der karolingischen Renaissance erbaute frühmittelalterliche Tor- beziehungsweise Königshalle als Beispiel karolingischer Baukunst sowie aktuelle archäologische Grabungen und Bauforschung. Vgl. Kloster Lorsch. Vom Reichskloster Karls des Großen zum Weltkulturerbe der Menschheit. Katalog zur Ausstellung. Petersberg 2011. – Stefan *Weinfurter*: Der Untergang des alten Lorsch in spätstaufischer

wieder Herrschaftswechsel und damit verbundene Umbrüche.³ Der erste Abt war Chrodegang von Metz. Er bat Papst Paul I. um die Reliquie des heiligen Nazarius für das noch junge Kloster Lorsch. Die Ankunft der Reliquie 765 führte zu einem hohen Pilgeraufkommen und durch die damit einhergehenden Schenkungen kam das Kloster schon in den ersten Jahren zu umfangreichen Grundbesitz und Reichtum.⁴ Die Übertragung des Klosters an Karl den Großen nicht einmal zehn Jahre nach seiner Gründung ist als der bedeutendste Herrschaftswechsel in der gesamten Klostergeschichte zu werten. Als Reichskloster stieg es schnell bis an die Spitze der Reichspolitik auf.⁵ Dieser bedeutende Rang zeigte sich darin, dass Ludwig der Deutsche und Ludwig der Jüngere das Kloster noch Ende des 9. Jahrhunderts zu ihrer Grablege erwählten.⁶ Diese Stellung konnte Lorsch lange behaupten. Erst nach über 400 Jahren reichsprägender Politik zeichnete sich für die Benediktinerabtei dann doch nach und nach ein Niedergang und Rangverlust ab.⁷ Diese gipfelten

Zeit. Das Kloster an der Bergstraße im Spannungsfeld zwischen Papsttum, Erzstift Mainz und Pfalzgrafschaft. In: Stefan Weinfurter. Gelebte Ordnung, gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich. Aus Anlaß des 60. Geburtstages. Hg. von Helmuth *Kluger*, Hubertus *Seibert* und Werner *Bomm*. Ostfildern 2005. S. 159–188 – Katharina *Papajanni*: Mit einem Eichenkeil und einer Walnusschale: Bauforschung an der sogenannten Tor- oder Königshalle im ehemaligen Kloster Lorsch als Grundlage für einen neuen Datierungsansatz. In: *Architectura: Zeitschrift für Geschichte der Baukunst* 45 (2015) S. 23–44. – Diether *Lammers* und Mathias *Untermann*: Kloster Lorsch: die archäologischen Untersuchungen der Jahre 2010–2016: das Umfeld der Torhalle und die Bau- und Nutzungsstrukturen des Klosters. 3 Bde. Regensburg 2019. – Auch haben die Digitalisierungsprojekte der Forschung zahlreiche Handschriften und Urkunden zugänglich gemacht: Bibliotheca Laureshamensis – digital: Virtuelle Klosterbibliothek Lorsch. <https://bibliotheca-laureshamensis-digital.de/>. – Archivum Laureshamense – digital: Virtuelles Klosterarchiv Lorsch. <https://archivum-laureshamense-digital.de/de/> (beide aufgerufen am 01.01.2024).

³ Codex Laureshamensis [im Folgenden CL]. Hg. von Karl *Glöckner*. Bd. 1.: Einleitung, Regesten, Chronik. Darmstadt 1929. Kap. 1. S. 265 f. – Friedrich *Knöpp*: Das letzte Jahrhundert der Abtei. Vom Ende des Investiturstreits bis zu den Auseinandersetzungen um die Selbständigkeit der Abtei. In: Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764. Hg. von Friedrich *Knöpp*. 1. Teil. Darmstadt 1973. S. 175–226. – Josef *Semmler*: Die Geschichte der Abtei Lorsch von der Gründung bis zum Ende der Salierzeit (764–1125). In: ebd. S. 75–174, hier S. 75.

⁴ In diesem Zeitraum haben Cancor und Williswinda das Eigenkloster an den ersten Benediktinerabt und Bischof Chrodegang von Metz überschrieben. CL I, wie Anm. 3, Nr. 3, S. 273. – *Semmler*, wie Anm. 3, S. 76 ff.

⁵ CL I, wie Anm. 3, Kap. 4. S. 273. – ebd., Nr. 4, S. 274 f. – ebd., Nr. 5, S. 275 f. – *Semmler*, wie Anm. 3, S. 80 f.

⁶ CL I, wie Anm. 3, Kap. 44. S. 326. – *Semmler*, wie Anm. 3, S. 88 f.

⁷ In früheren Jahren konnten sich die Lorschener Benediktiner noch erfolgreich gegen Zugriffe von außen behaupten. Doch zu Beginn des 13. Jahrhunderts verloren sie immer mehr von ihrem einstigen Einfluss. Kirchliche Reformideen und machtpolitische Entscheidungen der Großen des Reichs führten zu der Entscheidung, sie nicht weiter zu unterstützen und damit an alte Traditionen anzuknüpfen. Dies machten sich die Mainzer Erzbischöfe Siegfried II. und Siegfried III. von Eppstein zunutze und bauten im Umfeld von Kaiser Friedrich II. und seinem Sohn Heinrich (VII.) ihren Einfluss immer weiter aus. Seit 1228 wurde

darin, dass Kaiser Friedrich II. das Lorschener Kloster im Jahr 1232 an den Mainzer Erzbischof Siegfried III. von Eppstein übertrug.⁸ Der Herrschaftswechsel bedeutete eine tiefgreifende Zäsur, der langfristig nicht nur das Ende der Benediktinerabtei, sondern auch zahlreiche kriegerische Konflikte nach sich zog. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts begann nämlich neben dem Mainzer Erzbischof auch der rheinische Pfalzgraf Otto II. seine Herrschaft im Oberrheingebiet auszubauen.⁹ In seiner Funktion als Lorschener Vogt¹⁰ machte Otto II. Ansprüche auf die Lorschener Besitzungen geltend, die einen Jahrhunderte anhaltenden Konflikt zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgraf bei Rhein um das Lorschener Erbe nach sich ziehen sollten.¹¹ Dieses Ausmaß war noch nicht abzusehen, als der Mainzer Erzbischof in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts seine Position zu festigen versuchte, indem er die Benediktiner aus dem Kloster vertrieb, und sich darum bemühte, stattdessen Zisterzienser aus dem Kloster Eberbach anzusiedeln, was jedoch langfristig scheiterte.¹² Eine vorläufige Durchsetzung der mainzischen Ansprüche gelang erst im

dann sukzessive der Zugriff auf die strategisch und wirtschaftlich so bedeutende Reichsabtei vorangetrieben, so dass es Siegfried III. von Eppstein 1232 gelang, das Kloster vollständig seinem Besitz einzuverleiben. Meinrad *Schaab*: Bergstraße und Odenwald. 500 Jahre Zankapfel zwischen Kurmainz und Kurpfalz. In: Festschrift für Günther Haselier aus Anlaß seines 60. Geburtstages 1974 (Oberrheinische Studien 3). Bretten 1975. S. 237–266, hier S. 244 ff. – *Weinfurter*, Untergang, wie Anm. 2, S. 170 ff.

⁸ HStAD A 1 Nr. 146/1. – StAWü Domkapitel Mainz Urk. 1232 April II. *Knöpp*, wie Anm. 3, S. 211. – *Schaab*, wie Anm. 7, S. 246 ff. – *Weinfurter*, Untergang, wie Anm. 2, S. 161, S. 176 ff. – Vgl. zu den Mainzer Erzbischöfen Siegfried II. und Siegfried III. von Eppstein: Irmaud *Reichel-Müller*: Mainzer Territorialpolitik in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Element der Reichs- und Erzstiftsgeschichte. Mainz 1995.

⁹ Karl *Härter*: Das schwere Lorschener Erbe: Der Konflikt zwischen Kurmainz und Kurpfalz und die Stadterwerbungen Weinheims 1264–1461. In: Geschichtsblätter Kreis Bergstraße 47 (2014), S. 19–52, hier S. 23. – Ferdinand *Koob*: Die Starkenburg. In: 900 Jahre Starkenburg. Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Heppenheim. Hg. vom Magistrat der Kreisstadt Heppenheim an der Bergstraße. Bd. 2. Heppenheim 1965. S. 27–123, hier S. 41 ff. – *Schaab*, wie Anm. 7, S. 239 ff. – Monika *Schmatz*: Das Lorschener Necrolog-Anniversar. Totengedenken im Kloster Lorsch. Bd. 2: Prosopographische Untersuchung (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 27/2). Darmstadt 2007. S. 92.

¹⁰ *Schaab*, wie Anm. 7, S. 238. – *Weinfurter*, Untergang, wie Anm. 2, S. 164 ff.

¹¹ Eckhard G. *Franz*: Im Streit um die Lorschener Klosterherrschaft. Zur Ersterwähnung Wald-Michelbachs im Jahre 1238. In: Geschichtsblätter Kreis Bergstraße 21 (1988) S. 27–40, hier S. 31 ff. – *Knöpp*, wie Anm. 3, S. 203 f. – *Koob*, wie Anm. 9, S. 41 ff. – *Reichel-Müller*, wie Anm. 8, S. 267 ff. – *Schmatz*, wie Anm. 9, S. 92.

¹² *Franz*, wie Anm. 11, S. 32 ff. – Heinrich *Meyer zu Ermgassen*: Hertwich, ein Eberbacher Mönch als Abt von Lorsch. In: Aus Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. Festschrift für Walter Heinemeyer zum 65. Geburtstag. Hg. von Hermann *Bannasch* und Hans-Peter *Lachmann* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 40). Marburg 1979. S. 286–296. – *Schaab*, wie Anm. 7, S. 246 ff. – *Weinfurter*, Untergang, wie Anm. 2, S. 180 f.

Jahr 1248 mit der Ansiedlung von Prämonstratensern aus Allerheiligen im Schwarzwald.¹³ Trotzdem blieben die Lorscher Besitzungen noch bis ins 15. Jahrhundert der *Zankapfel*¹⁴ zwischen Kurmainz und Kurpfalz.¹⁵ Die hier schwelenden und stets erneut aufflammenden Konflikte um die Vorherrschaft im Bergsträßer Raum entluden sich immer wieder in kleineren Auseinandersetzungen, bis es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgrund der reichspolitischen Lage zum offenen Krieg zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem pfälzischen Kurfürsten kam.¹⁶ Die

¹³ Acta Imperii inedita seculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1198–1400. Hg. von Eduard *Winkelmann*. 2 Bde. Innsbruck 1880–1885. Bd. 2 (1885) Nr. 1041, S. 723 f. – Regesta Imperii. V, 2, 4. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII.), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich *Böhmers*. Hg. von Julius *Ficker* und Eduard *Winkelmann*. Bearb. von Franz *Wilhelm*. Innsbruck 1901. Nr. 11529 u. Nr. 11530, S. 1702. – Johann Konrad *Dahl*: Historisch-Topographisch-Statistische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch oder Kirchengeschichte des Oberrheingaus. Geschichte und Statistik des Klosters und Fürstenthums Lorsch, nebst einer historischen Topographie der Aemter Heppenheim, Bensheim, Lorsch, Fürth, Gernsheim, Hirschhorn u. a. m. Darmstadt 1812. S. 81. – Carolin *Schreiber*: Das Lorscher Kartular. Urkundliche Quellen zur Besitzentwicklung des Lorscher Klosters im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit. Edition und Erschließung (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 44) (Dissertation. Druck ist für das Jahr 2024 geplant) [im Folgenden Lorscher Kartular]. – Franz *Falk*: Geschichte des ehemaligen Klosters Lorsch an der Bergstrasse. Nach den Quellen und mit besonderer Hervorhebung der Thätigkeit des Klosters auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft dargestellt. Mainz 1866. S. 95. – Georg *Helwich*: Antiquitates Lavrishaimenses, seu Chronologia Praeillustris, Nobilis ac famosi quondam Monasterij S. Nazarii Laurishaimensis in Strata montana siti: primum Benedictinorum, postmodum verò Praemonstratensium Ordinis ac Regulae [...]. Frankfurt am Main 1631. S. 196. – Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischoefe von Bonifatius bis Uriel von Gemmingen 742?–1514. Hg. von Johann Friedrich *Boehmer* und Cornelius *Will*. 2 Bde. Innsbruck 1877–1886. Bd. 2 (1886) Nr. 626, S. 298 f. – Die Regesten der Stadt Heppenheim und Burg Starkenburg bis zum Ende Kurmainzer Oberherrschaft (755–1461). Im Auftrag des Stadtarchivs Heppenheim zusammengestellt und kommentiert von Torsten *Wondrejz*. Heppenheim 2010. Nr. 56, S. 67 f. – *Schaab*, wie Anm. 7, S. 248. – *Schmatz*, wie Anm. 9, S. 92.

¹⁴ Den Begriff *Zankapfel* prägte Meinrad *Schaab*. *Schaab*, wie Anm. 7.

¹⁵ Anton *Brücke*: Lorsch und Mainz im Mittelalter. In: Laurissa Jubilans. Festschrift zur 1200-Jahrfeier von Lorsch. Hg. von der Gemeinde Lorsch. Lorsch 1964. S. 145–152, hier S. 148 ff. – *Franz*, wie Anm. 11, S. 32 ff. – *Schaab*, wie Anm. 7, S. 252 ff. – Regesten der Stadt Heppenheim, wie Anm. 13, Nr. 56 und Nr. 57, S. 67 ff.

¹⁶ *Dahl*, wie Anm. 13, S. 83 f. – *Härter*, wie Anm. 9, S. 24. – Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, wie Anm. 13, Nr. 112, S. 362 f. – Valentin *Gudenus*: Codex diplomaticus sive anecdotorum res Moguntinas [...]. Bd. 2. Frankfurt/Leipzig 1747. Nr. 113, S. 148 f. – *Koob*, wie Anm. 9, S. 48 ff. – Achim *Kohnle*: Zwischen Mainz und Pfalz. Der Bergsträsser Rezzess von 1650 und die Konfessionen. In: Zwischen Konflikt und Kooperation. Religiöse Gemeinschaften in der Stadt und Erzstift Mainz im Spätmittelalter und

darauf folgenden militärischen Erfolge Friedrichs I., sein kluges taktisches Agieren in den sich verändernden Bündnisverhältnissen und der Konflikt des Mainzer Erzbischofs mit dem Papst führten Mitte des 15. Jahrhunderts zur Inbesitznahme der Pfandschaft über das Amt Starkenburg durch Friedrich I. und damit zu einem strategisch wichtigen Zugewinn für den pfälzischen Kurfürsten.¹⁷

Bereits nach den ersten Waffenläufen und der Niederlage in der Schlacht von Pfeddersheim 1460 hatte Erzbischof Diether von Isenburg seinem Pfälzer Kontrahenten nicht nur territoriale Zugeständnisse machen, sondern auch ein Bündnis mit ihm eingehen müssen.¹⁸ Nachdem der Streit mit Papst Pius II. um unüblich hohe Palliumsgelder eskaliert und eine Absetzungsbulle Diethers durch Adolf von Nassau am 26. September 1461 verkündet worden war, sah der bedrängte Erzbischof Diether sich gezwungen, sich noch enger an Friedrich I. anzubinden. Zusammen mit Graf Philip von Katzenelnbogen schlossen die beiden Fürsten am 19. November 1461 den sogenannten Weinheimer Bund.¹⁹ Darauf folgte ein Kampf zwischen den beiden Kontrahenten um die Erzbischofswürde, der als *Mainzer Stiftsfehde* bekannt ist.²⁰ Im Zuge dieser Auseinandersetzung verpfändete der Erzbischof dem Pfalzgrafen dabei die Schlösser und Städte Starkenburg (*Starkenbergr*), Heppenheim, Bensheim (*Benszheim*) und Mörlenbach (*Morlebach*) mit allem Zubehör und *insbesondere der Vogtei über das Kloster Lorsch*²¹ für eine Summe von 100.000 Gulden. Die Verpfändung war vorrangig eine Gegenleistung für die zukünftige Unterstützung Friedrichs I. im Kampf gegen Diethers Absetzung.²²

Neuzeit. Hg. von Irene *Dingel* und Wolf-Friedrich *Schäufele* (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung für abendländische Religionsgeschichte. Beiheft 70). Mainz 2006. S. 227–238, hier S. 228.

¹⁷ *Kohnle*, wie Anm. 16, S. 229.

¹⁸ Hansjörg *Probst*: Seckenheim. Geschichte eines Kurpfälzer Dorfes. Mannheim 1981. S. 378f. – Karl *Menzel*: Die Verträge zwischen den Grafen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen zur Beilegung des Streites um das Erzstift Mainz. In: Naussaische Annalen 10 (1870) S. 1–41, hier S. 1.

¹⁹ *Koob*, wie Anm. 9, S. 50. *Menzel*, wie Anm. 18, S. 7. *Schaab*, wie Anm. 7, S. 261.

²⁰ *Kohnle*, wie Anm. 16, S. 228f. – *Koob*, wie Anm. 9, S. 50. – *Probst*, wie Anm. 18, S. 352ff. – *Schaab*, wie Anm. 7, S. 261.

²¹ HStAD A 1 Nr. 18/3. – Carolin *Schreiber* und Thorsten *Huthwelker*: Regest zu „Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv, Bestand A 1 Nr. 18/3“. In: Archivum Laureshamense – digital. 2020. <https://doi.org/10.11588/diglit.37493> (aufgerufen am 01.01.2024). – Regesten der Stadt Heppenheim, wie Anm. 13, Nr. 512, S. 267f.

²² HStAD A 1 Nr. 18/3. – Carolin *Schreiber* und Thorsten *Huthwelker*: Regest zu „Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv, Bestand A 1 Nr. 18/3“. In: Archivum Laureshamense – digital. 2020. <https://doi.org/10.11588/diglit.37493> (aufgerufen am 01.01.2024). – Die Verpfändung wurde im darauffolgenden Jahr 1462 auch durch das Mainzer Domkapitel bestätigt. *Koob*, wie Anm. 9, S. 50. – Regesten der Stadt Heppenheim, wie Anm. 13, Nr. 512, S. 267f.



Abb. 1: Verpfändung des Amtes Starkenburg durch Diether von Isenburg an Friedrich I. von der Pfalz. Vorlage: HStAD A 1 Nr. 18/3.

Zwar konnte der Weinheimer Bund die wichtige Schlacht von Seckenheim 1462 für sich entscheiden,²³ doch läutete die Eroberung der Stadt Mainz durch die Verbündeten Adolfs von Nassau und dessen Einsetzung als Mainzer Erzbischof de facto die Niederlage Diethers von Isenburg ein.²⁴ Nach Beendigung der Stiftsfehde bestätigte der letztlich siegreich hervorgegangene Erzbischof Adolf am 24. November 1463 mit einer eigenen Urkunde die von seinem Vorgänger getätigte Verpfändung des Amtes Starkenburg an den Pfalzgrafen.²⁵

²³ *Menzel*, wie Anm. 18, S. 7.

²⁴ *Menzel*, wie Anm. 18, S. 7. – *Koob*, wie Anm. 9, S. 50.

²⁵ HStAD A 1 Nr. 18/12. – Carolin Schreiber und Thorsten Huthwelker: Regest zu „Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv, Bestand A 1 Nr. 18/12“. In: Archivum Laureshamense – digital. 2020. DOI: <https://doi.org/10.11588/diglit.37494> (aufgerufen am 01.01.2024). Die Urkunde wurde am 27. November 1463 von Friedrich I. reversiert. HStAD A 1 Nr. 18/13. Doch darüber hinaus gab es zwischen Adolf von Nassau und Friedrich I. eine weitere Vereinbarung, wie die Darmstädter Überlieferung informiert. Darin versprach Friedrich I., falls es Adolf von Nassau gelingen würde, sich beim Papst für ihn einzusetzen, so dass der Bann gegen ihn aufgehoben würde, ihm von der Pfandsumme 20.000 Gulden zu erlassen. HStAD A 1 Nr. 18/10. Tatsächlich gelang es Adolf, dies bis zum 13. März 1464 zu erreichen. HStAD A 1 Nr. 18/15.

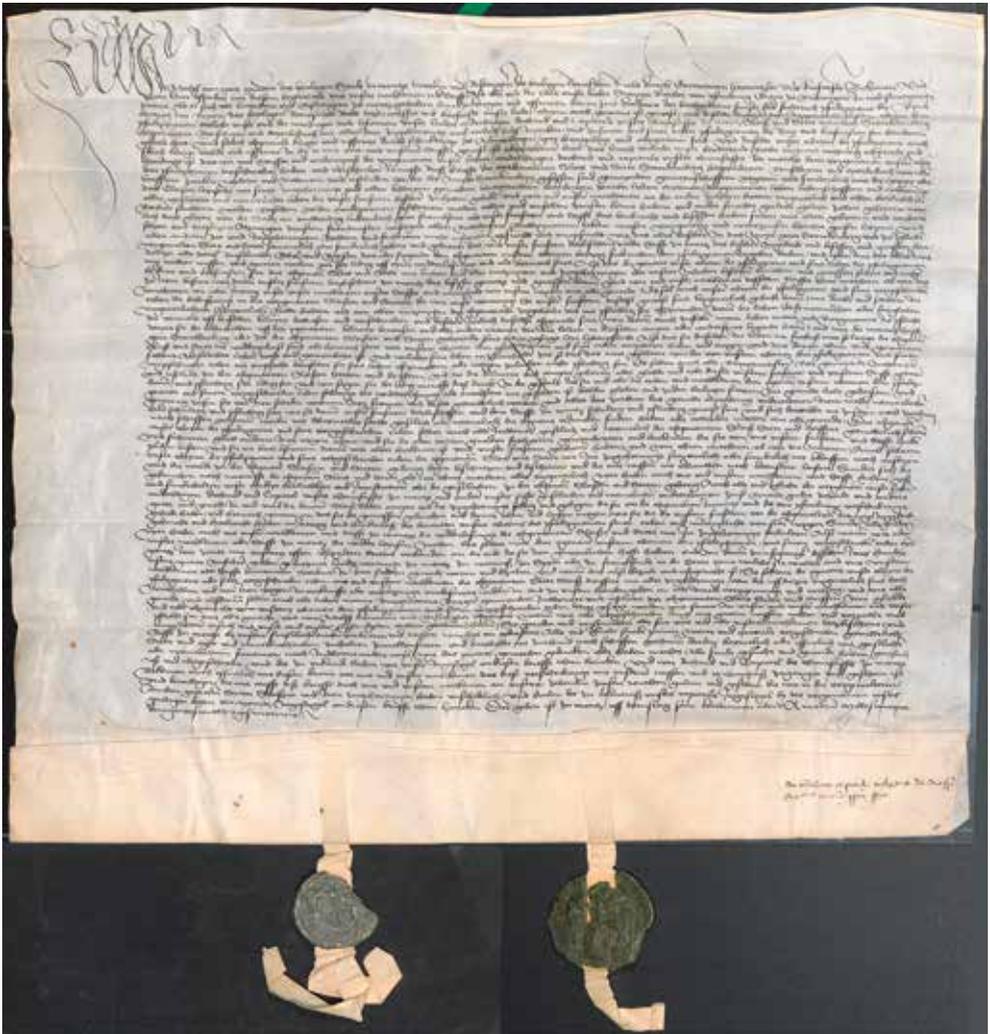


Abb.2: Bestätigung der Verpfändung des Amtes Starkenburg durch Adolf von Nassau.
Vorlage: HStAD A 1 Nr.18/12

Damit war die von Erzbischof Diether vorgenommene Verpfändung rechtskräftig. Das Amt Starkenburg wurde als Verwaltungseinheit beibehalten und seitens der Kurpfalz fortan wie Eigentum behandelt.²⁶ Friedrich I. agierte als neuer Herr, der zur Inbesitznahme und Nutzung des verpfändeten Gutes und seines gesamten Zubehörs berechtigt war.²⁷ Allerdings durfte er das Pfand nicht entfremden, sondern hatte vielmehr für einen guten Bauzustand und den Unterhalt des Klosters und seiner Besitzungen zu sorgen.²⁸ Die Untertanen, die bisher dem Mainzer Erzbischof lehnspflichtig waren, mussten nun Friedrich I. den Huldigungseid leisten.²⁹ Der pfälzische Kurfürst wurde also zum neuen Landesherrn, der nun über die dortigen materiellen und immateriellen Ressourcen verfügen konnte. Allerdings wird in der Urkunde des Diether von Isenburg, genauso wie in der des Adolf von Nassau, betont, dass der Mainzer Erzbischof und das Domstift weiterhin die Obrigkeit, Herrlichkeit und Jurisdiktion über die Geistlichen im Amt Starkenburg ausüben sollten,³⁰ folglich auch über den Lorscher Prämonstratenserkonvent. Es stellt sich die Frage, wie sich diese Zäsur auf den Prämonstratenserkonvent auswirkte und ob das Spannungsfeld zwischen geistlicher und weltlicher Herrschaft zu internen und externen Konflikten führte und wenn ja, wie diese sichtbar wurden. Im Besonderen ist in diesem Zusammenhang von Interesse, wie sich die Einflussnahme des pfälzischen Kurfürsten als Inhaber der Pfandschaft gestaltete. Die fragmentarische Überlieferung dieses Zeitabschnitts ermöglicht nur bedingt einen Einblick in die damaligen Vorgänge.³¹ Es fehlen vor allem Quellen zu inneren Angelegenheiten, zu der Vernetzung und Kommunikation mit geistlichen oder weltlichen Herrschern und zu den damit verbundenen politischen Entscheidungen und ihren Findungsprozessen. Darüber hinaus thematisieren weder interne noch externe Quellen aus dem Mainzer Kontext dieses Ereignis oder nehmen auf die damit verbundenen Folgen Bezug. Trotzdem lohnt es sich, diese Zeit des Umbruchs

²⁶ *Kohnle*, wie Anm. 16, S. 229.

²⁷ Allgemein zu Pfandschaften beziehungsweise Reichspfandschaften: Götz *Landwehr*: Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des Kurpfälzischen Territoriums. In: Mitteilung des historischen Vereins der Pfalz 66 (1968) S. 155–196, hier S. 106 f. – Volker *Rödel*: Die Reichspfandschaften der Pfalzgrafschaft. In: *Mittelalter. Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter*. Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe. Hg. von Volker *Rödel* (Schätze aus unseren Schlössern. Eine Reihe der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg 4). Regensburg 2000. S. 85–99, hier S. 85 ff.

²⁸ *Rödel*, wie Anm. 27, S. 85 ff.

²⁹ Darauf basierend hatte der Pfandherr nun die Gerichts und Steuerhoheit inne. Als neuer Herr war er verpflichtet, den Landbewohnern und Bürgern Schutz und Schirm zu leisten. Sie hingegen waren ihm dafür zum Gehorsam, Rat und Hilfe verpflichtet. Darüber hinaus hafteten die Untertanen jetzt für die Schulden des Pfandherrn. Bei Rechts und Friedensbrüchen wurden nun nicht nur die Bewohner des Landes, sondern auch der Pfandherr zur Rechenschaft gezogen. *Landwehr*, wie Anm. 27, S. 106 f.

³⁰ HStAD A 1 Nr. 18/12 und 18/3.

³¹ Vgl. hierzu die Überlieferung aus dem Lorscher Kartular, wie Anm. 13, und dem Archivum Laureshamense – digital. <https://archivum-laureshamense-digital.de/de/> (aufgerufen am 01.01.2024).



Abb. 3: Das Kloster Lorsch um 1620 von Mattheus Merian (Nachkoloriert).

dezidiert in den Blick zu nehmen und nachzuvollziehen, wie sich dieser Herrschaftswechsel kurzfristig und langfristig auf die Lorschener Pramonstratenser auswirkte.

Ob und inwieweit die Lorschener Pramonstratenser in die Ereignisse rund um die Mainzer Stiftsfehde und die darauffolgende Verpfandung eingebunden waren, lasst sich nicht umfassend klaren. Allerdings erweckt ein undatiertes (wahrscheinlich zwischen 1459 und 1461 verfasstes) Schreiben des Diether von Isenburg den Anschein, als hatte er noch kurz vor der Verpfandung im Jahr 1461 versucht zu retten, was noch zu retten ist.³² Er lie sich namlich von dem damaligen Lorschener Propst Johann [II.] Eckel von Gernsheim alle vom Kloster Lorsch herrührenden Lehen und die Mannschaft – ohne die Stadte – fur den erzbischöflichen Schutz und Schirm ubertragen. Um dies rechtlich abzusichern, entband der Lorschener Propst seine Lehnsleute von ihren geleisteten Eiden und gab die Anweisung, ihre Lehen nun vom Erzbischof von Mainz zu empfangen und ihm zu huldigen. Die Lehnsleute sollten fortan, genauso wie die zugehörigen Lehnsgüter, zu Mainz gehören. Das Schreiben vermittelt den Eindruck, dass sich der Mainzer Erzbischof der Tragweite seiner bevorstehenden Urkundenausstellung bewusst war und sich deshalb bemühte, den Lorschener Besitz, auch in Bezug auf die kriegerischen Auseinandersetzungen, so gut es ging, fur sich zu sichern. Ob dieses Schreiben zur konkreten Anwendung kam und falls ja, ob eine Entfremdung von zahlreichen Lorschener Lehen beziehungsweise Lehnsleuten erfolgte und welche Besitzungen in diesem Zuge an Mainz ubertragen werden konnten, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Darüer hinaus bleibt die Rolle des Lorschener Propsts Johann [II.] Eckel von Gernsheim bei der Verpfandungshandlung im Jahr 1461, die wahrscheinlich in seiner Amtszeit zu verorten ist, im

³² Zum Folgenden: StAWü MRA Kurpfalz Nr. 2608.

Dunkeln.³³ Nach dieser ersten Verpfändung erfolgte die urkundlich sichtbare Einbindung des Klosters und seiner Besitzungen in die kurpfälzischen Strukturen. Die rechtliche Stellung des Klosters war also noch nicht final geklärt und die Mainzer Stiftsfehde weiterhin im vollen Gange, als in Lorsch ein neuer Propst in Erscheinung trat. Eberhard I. lässt sich seit dem 23. September 1462 in diesem Amt nachweisen.³⁴ Woher er stammte, ob er vorher Mitglied des Lorschener Prämonstratenserkonvents gewesen war oder ob er im Zuge der politischen Ereignisse in dieses Amt eingesetzt wurde, konnte nicht abschließend ermittelt werden.³⁵ Augenscheinlich agierte er in diesem Amt nicht zugunsten des Lorschener Prämonstratenserstifts, denn er begann Besitz und Güter zu entfremden, was zu tiefgreifenden Konflikten zwischen ihm und den Konvent führte.³⁶ Diese internen Konflikte machten ein externes Eingreifen nötig. So trat Friedrich I. am 16. Juli 1465 erstmals in Bezug auf Lorsch in seiner richterlichen Funktion in Erscheinung und nahm eine Schlichtung zwischen Propst und Konvent vor.³⁷ Das kurpfälzische Urteil besagte, dass Eberhard I. als Lorschener Propst abgesetzt wurde. Er durfte zwar seinen Titel weiterführen, die mit dem Amt verbundenen rechtlichen Handlungen und Befugnisse über den Konvent bekam Eberhard I. jedoch

³³ Auch gibt es in diesem Zeitraum keine Dokumente des Lorschener Klosters, die eine Reaktion auf die sich verändernden administrativen Verhältnisse erkennen lassen.

³⁴ HStAD B 9 Nr. 637. – Carolin Schreiber und Thorsten Huthwelker: Regest zu „Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv, Bestand B 9 Nr. 637“. In: Archivum Laureshamense – digital. 2020. <https://doi.org/10.11588/diglit.35711>. – HStAD B 9 Nr. 1939. – Carolin Schreiber und Thorsten Huthwelker, Regest zu „Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv, Bestand B 9 Nr. 1939“. In: Archivum Laureshamense – digital. 2020. <https://doi.org/10.11588/diglit.35641>. – HStAD B 9 Nr. 1940. – Carolin Schreiber und Thorsten Huthwelker, Regest zu „Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv, Bestand B 9 Nr. 1940“. In: Archivum Laureshamense – digital. 2020. <https://doi.org/10.11588/diglit.37567> (alle aufgerufen am 01.01.2024).

³⁵ Am 27. November 1493 wird Eberhard I. als Abt und Generalvisitor des Prämonstratenserordens genannt. Das spricht dafür, dass er dem Prämonstratenserorden entstammte, ob aus dem Lorschener oder aus einem anderen Konvent, bleibt hingegen unklar. Die Oberhessischen Klöster. Regesten und Urkunden. Bd. 1. Hg. von Friedrich Schunder (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 9. Klosterarchive Regesten und Urkunden 3). Marburg 1961. Nr. 1014, S. 317.

³⁶ Rudolf Kunz und Paul Schnitzer: Die Prämonstratenserpropste des Klosters Lorsch. In: Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch. Hg. vom Heimat- und Kulturverein Lorsch (Geschichtsblätter Kreis Bergstraße. Sonderband 4). Lorsch 1980. S. 335–350, hier S. 340. – Wolfgang Selzer: Die Lorschener Pröbste. Ein kurzbiographischer Überblick. In: Laurissa Jubilans, wie Anm. 15, S. 174–176, hier S. 175. – Falk, wie Anm. 13, S. 128. Ob diese Entfremdungen Mainz begünstigten, kann nicht nachvollzogen werden, wäre aber denkbar.

³⁷ Kunz und Schnitzer, wie Anm. 37, S. 340. Eine Handschrift aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe, die im Rahmen dieses Projekts bearbeitet wurde, überliefert die Einzelheiten dieses Urteils. LABW GLAK 67 Nr. 813, fol. 158 v–159 r. Friedrich I. trat in den folgenden Jahren häufiger in seiner Funktion als Richter in Erscheinung. So schlichtete er am 1. März 1466 eine Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Lorsch und der Gemeinde Handschuhsheim bezüglich des Weinverladens. Lorschener Kartular, wie Anm. 13, Nr. [390].

aberkannt und auch das Siegel musste er abgeben.³⁸ Er behielt das Recht, auf dem Klostergelände zu wohnen, und auch für seinen Unterhalt war gesorgt.³⁹ Auf eigenen Besitz musste er verzichten. Sein Hausrat wurde dokumentiert und dem Konvent übereignet, einzig eine Nutzung auf Lebenszeit der aufgeführten Objekte wurde Eberhard I. bewilligt.⁴⁰ Was Eberhard I. zukünftig darüber hinaus benötigen würde, wie die Dekretalen und andere Bücher, sollte der Konvent ihm zur Nutzung leihen. Im Gegenzug dafür musste Eberhard I. schriftlich versichern, dass sie nach seinem Tode wieder an den Prämonstratenserkonvent zurückgehen würden. Strenger wurde in Bezug auf die klösterlichen Gegenstände verfahren, da Eberhard diese wohl in früherer Zeit verkauft oder versetzt hatte.⁴¹ Der Lorschener Prämonstratenserkonvent war also bemüht, die Eingriffe Eberhards I. rückgängig zu machen. Ob diese im Zusammenhang mit der Verpfändung und der damit verbundenen unsicheren Herrschaftssituation oder gar mit den früheren Absprachen zwischen Diether von Isenburg und Johann [II.] Eckel von Gernsheim oder überhaupt in einem Bezug zu Mainz zu sehen sind, bleibt unklar. Laut Urteil hatte Eberhard I. von nun an ausschließlich eine repräsentative Funktion inne. Deshalb irritiert es, dass Eberhard I. im Jahr 1467 die Pfarrstelle zu Jugenheim mit dem Lorschener Kanoniker Nikolaus von Obrigheim neu besetzte.⁴² Anscheinend erkannte er das kurpfälzische Urteil nicht an und agierte weiterhin als Lorschener Propst. Wahrscheinlich versuchte Friedrich I. einzugreifen und weitere solche Kompetenzüberschreitungen Eberhards I. zu verhindern, indem er Johannes Linck⁴³ als *Prouisor des Closters Lorsch vnd vf*

³⁸ Darüber hinaus riet Friedrich I., das Siegel vom Konvent verwahren zu lassen, um zukünftigen Missbrauch zu verhindern. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass Eberhard ebensolchen betrieben hatte.

³⁹ Der Unterhalt bestand aus seiner Provision und dem Erhalt von zusätzlich jährlich 60 Gulden, 20 Malter Korn und drei Fuder (ein Fuder Handschuhseimer, ein Fuder Hemsbacher, ein Fuder Bensheimer) Wein. Auch im Folgenden: LABW GLAK 67 Nr. 813, fol. 158 v–159 r.

⁴⁰ Falls Eberhard weitere Dinge benötigen sollte, war der Konvent dazu angehalten, sie ihm zu leihen. LABW GLAK 67 Nr. 813, fol. 158 v–159 r.

⁴¹ Eberhard wurde gemahnt, alles an Geschirr, Kleinodien, Privilegien, Bücher, Briefe und weitere Sachen, die er aus dem Kloster herausgebracht oder versetzt hat, aufzulisten und so weit wie möglich zurückzugeben. Dem Konvent wurde die Rücklösung der versetzten Gegenstände bis zu einer Summe von 212 Gulden erlaubt. Von dem vom Propst versetzten Silbergeschirr, das vom Konvent zurückgelöst wurde, sollte der Propst vier Becher auf Lebenszeit nutzen dürfen, danach sollten sie zurück an den Konvent fallen. LABW GLAK 67 Nr. 813, fol. 158 v–159 r.

⁴² Wilhelm *Crecelius*: Dokumente des Klosters Lorsch. In: Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen (1886) S. 60f. – Lorschener Kartular, wie Anm. 13, Nr. [257] und [397]. – *Schmatz*, wie Anm. 9, S. 99. – Eberhard I. führte den Propsttitel weiter, wie Briefe der Jahre 1467, 1468 und 1469 zeigen. Bibliotheca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 492, fol. 48 v–49 v, 50 v–51 v, 105 v–106 v und 111 v–112 v.

⁴³ Denkbar wäre eine verwandtschaftliche Beziehung zu den Linck von Hirschhorn (auf diese Möglichkeit hat mich Florian Schreiber aufmerksam gemacht hat, wofür ich mich herzlich bedanke). Ein Johann Linck von Hirschhorn (wahrscheinlich nicht identisch mit dem hier genannten Lorschener Propst) ist als Kanoniker des St. Andreasstifts in Worms während der Jahre 1509–1511 und Dozent an der Universität Heidelberg nachweisbar. Er starb 1530. Josef *Schorck*: Die Stiftsangehörigen des Kollegiatstifts St. Andreas in

*dem heiligen berg beÿ Gugenheim*⁴⁴ einsetzte, der im gleichen Jahr – genauer am 15. November 1467 – erstmals in dieser Position genannt wird.⁴⁵ Diese Bezeichnung soll darauf verweisen, dass Johannes Linck als Verwalter und Stellvertreter seines Vorgängers agierte und es ist davon auszugehen, dass er kein Kanoniker des Lorscher Prämonstratenserkonvents war. Wahrscheinlich wollte der pfälzische Kurfürst mit der Einsetzung von Johannes Linck seine eigene Position in Lorsch stärken und die neuen Herrschaftsverhältnisse, die die Verpfändung mit sich brachte, etablieren.⁴⁶ Dieses Vorhaben festigte Friedrich I., indem er Johannes Linck am 26. Oktober 1468 offiziell die Befugnisse eines Propstes übertrug.⁴⁷ Er sollte von nun an die Belange des Klosters vor einem geistlichen oder weltlichen Gericht, sei es als Kläger oder Beklagter, und ebenso außerhalb eines Gerichts vertreten können. Friedrich I. gab ihm darüber hinaus bis auf Widerruf die Vollmacht, Zinsen, Gefälle sowie andere Einnahmen einzubringen, wie es dem Propst des Klosters gewöhnlich zustand. Die Kompetenzerweiterung impliziert, dass er diese Befugnisse zuvor noch nicht innehatte.⁴⁸ Friedrich I. stärkte damit die Position von Johannes Linck gegenüber anderen klagenden Parteien. Am 9. November 1468 kam es zwischen dem Kloster Lorsch und dem Kloster Eberbach wegen der Zehntrechte zu Gernsheim zum Konflikt. Bei der gerichtlichen Verhandlung hatte am 5. September 1468 Johannes Linck das Kloster Lorsch vertreten.⁴⁹ Hier zeigt sich, dass es Johannes Linck gelang, sich in seiner Position zu etablieren und den Lorscher Prämonstratenserkonvent nach außen zu vertreten. Intern war das jedoch noch nicht ganz der Fall. Denn Eberhard I. war – obwohl als Lorscher Propst abgesetzt – innerhalb des Prämonstratenserordens aufgestiegen und agierte als Kommissar gemeinsam mit Simon, dem Generalabt des Prämonstratenserordens.⁵⁰ Eberhard I. führte 1469 eine Visitation der Zirkarie Wadgassen durch, zu der

Worms vom 11. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Personalstruktur und prosopographischer Aufriss. In: *Der Wormsgau* 25 (2007) S. 117–189, hier S. 122–123. Zu seinem Werdegang siehe ebd., S. 164.

⁴⁴ Lorscher Kartular, wie Anm. 13, Nr. [257].

⁴⁵ Lorscher Kartular, wie Anm. 13, Nr. [257]. – *Kunz und Schnitzer*, wie Anm. 37, S. 340.

⁴⁶ Ob Friedrich I. gleichermaßen gehandelt hätte, wenn kein so tiefgreifender interner Konflikt aufgekommen wäre, lässt sich nicht beantworten.

⁴⁷ LABW GLAK 67 Nr. 813, fol. 267v–268r.

⁴⁸ Allerdings stellt sich hierbei die Frage, wie die Durchführung einer Verleihung knapp ein Jahr vorher zu bewerten ist.

⁴⁹ Bereits am 19. Juli 1468 sprachen Lorscher Prämonstratenser beim Mainzer Domkapitel vor und klagten, dass die Mönche des Klosters Eberbach ihnen den Novalzehnt zu Gernsheim vorenthielten. Als Pfandhaber schaltete sich nun auch Friedrich I. ein, der seine Rechte als Schiedsobmann an Bischof von Worms übertrug. Auch wenn Friedrich I. dem Gericht nicht selbst vorsah, zeigt sich doch seine Einflussnahme auf diesen Konflikt. Lorscher Kartular, wie Anm. 13, Nr. [397]. – HStAD A 1 Nr. 73/37. – *Die Protokolle des Mainzer Domkapitels*. Bd. 1: Die Protokolle aus der Zeit 1450–1484. Bearb. von Fritz *Herrmann*. Darmstadt 1976. Nr. 480, S. 210.

⁵⁰ Am 27. November 1493 wird Eberhard I. als Abt und Generalvisitorator des Prämonstratenserordens genannt. Vgl. *Die Oberhessischen Klöster*, wie Anm. 36, Nr. 1014, S. 317.

auch das Lorschener Kloster gehörte. Es ist davon auszugehen, dass es hier zu einer schwierigen Situation zwischen den Visitatoren und Johannes Linck kam, auch wenn sich keine Nachrichten über Ablauf, Ausgang und Ergebnisse der Visitation erhalten haben.⁵¹ Eberhard I. scheint sich nicht durchgesetzt zu haben, denn danach sind keine weiteren Informationen zu seiner Person überliefert. Johannes Linck hingegen etablierte sich und setzte seine Befugnisse um, indem er Streitfälle verglich und Verleihungen tätigte.⁵² Seine Verwaltung zeichnet sich vor allem durch die enge Kommunikation zwischen Lorsch und Friedrich I. aus, der hauptsächlich bei Konflikten in Erscheinung trat. Zum Beispiel verglich er im September 1470 eine Auseinandersetzung zwischen Johannes Linck und der Gemeinde Handschuhsheim.⁵³ Darüber hinaus übertrug der Provisor Johannes auch dem pfälzischen Kurfürsten wichtige Rechte. So übergab er ihm am 7. August 1472 den durch Handschuhsheim verlaufenden Graben samt den dazugehörigen Rechten als Dank für seine gewährten Gnaden und seinen Schirm.⁵⁴ Die steigende Zahl der Streitfälle und die enge Kommunikation mit dem pfälzischen Kurfürsten, genauso wie die Lorschener Zuwendungen an ihn, verweisen darauf, dass sich die neue Herrschaftssituation noch nicht gefestigt hatte und sich andere Parteien bemühten, aus dieser einen eigenen Vorteil zu ziehen. Letztmalig wird Johannes Linck im Jahr 1473 als Propst und Verweser des Lorschener Klosters genannt.⁵⁵ Die Urkunde berichtet, dass die Stadt Bensheim an zwei Terminen, dem 7. und 14. November, um Einsicht in den Lorschener Codex ersuchte.⁵⁶ Die zweite Urkunde vom 14. November zur gleichen Thematik nennt Johannes Linck erstmals nur noch Propst, was wahrscheinlich – da zwischen den beiden Urkundenausstellungen nur wenige Tage lagen – als ein Ausstellungsfehler zu werten ist. Hier handelt es sich nämlich um die einzige überlieferte Urkunde, die Johannes Linck in dieser Form betitelt. Für die folgenden fünf Jahre ist die Quellenlage lückenhaft und von den vorhandenen Dokumenten nennt keines den Lorschener Provisor Johannes Linck. Ein wenig Licht ins Dunkel bringt eine Urkunde vom 29. November 1478, die ihn als *alten Propst*⁵⁷ bezeichnet und berichtet, dass Johannes Linck von seinem Amt zurückgetreten war und das Amt des Lorschener Schaffners zu Handschuhsheim übernommen hatte.⁵⁸ Die Urkunde berichtet weiter, dass er nun dieses

⁵¹ *Creelius*, wie Anm. 43, S. 61. – *Kunz und Schnitzer*, wie Anm. 37, S. 340. – *Schmatz*, wie Anm. 9, S. 99. – Bibliotheca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 492, fol. 105v–106r.

⁵² Lorschener Kartular, wie Anm. 13, Nr. [158], [355], [357], [391], [397], [406].

⁵³ Lorschener Kartular, wie Anm. 13, Nr. [391]. – StAWü MRA Kurpfalz Nr. 1050, Nr. 1.

⁵⁴ BayHStA, GHA, Mannheimer Urkunden, Oberamt Germersheim Nr. 489.

⁵⁵ Stadtarchiv Bensheim 11.20/1473.

⁵⁶ Die Sichtung des Lorschener Codex sollte Fragen bezüglich des Ackerzehnts klären und dazu dienen, den Umfang der durch Karl den Großen an das Kloster Lorsch geschenkten Mark Heppenheim wie sich diese Zäsur auf den Prämonstratenserkonvent auswirkte zu ermitteln. Stadtarchiv Bensheim 11.20/1473.

⁵⁷ LABW GLAK 43 Nr. 2212. – Lorschener Kartular, wie Anm. 13, Nr. [340]. – *Schmatz*, wie Anm. 9, S. 100. – *Kunz und Schnitzer*, wie Anm. 37, S. 340.

⁵⁸ Wann genau dieser Wechsel vonstattenging, wird nicht genauer ausgeführt. LABW GLAK 43 Nr. 2212. – Lorschener Kartular, wie Anm. 13, Nr. [340].

Amt und die Schaffnerei Handschuhsheim für 50 Gulden und 222 Pfund Heller an Friedrich von Wasen verkaufte.⁵⁹

Warum Johannes Linck vom Verweser des Klosters Lorsch mit den Befugnissen eines Propstes auf das Amt des Schaffners in Handschuhsheim wechselte, bleibt nur schemenhaft zu greifen. Auch ob diese Veränderung mit internen Geschehnissen, dem Tod von Eberhard I., der Etablierung seines Nachfolgers Eberhard von Wasen oder der Festigung der Pfandschaft in Verbindung stand, ist nicht mehr zu ermitteln. In Bezug auf Lorsch wird eine Veränderung hin zum geregelten Ablauf einer Propstwahl sichtbar. Sein Nachfolger Eberhard von Wasen wurde durch den Konvent gewählt und dessen Wahl – im Gegensatz zu den beiden Vorgängern – durch den Mainzer Erzbischof bestätigt.⁶⁰ In der neuen sich langsam etablierenden Herrschaftssituation Ende der 1470er Jahre hatte sich die finanzielle Lage des Lorschener Klosters stark verschlechtert.⁶¹ Eberhard von Wasen 1478 war beispielsweise nicht in der Lage, die für die Wahlbestätigung durch den Mainzer Erzbischof zu entrichtenden 500 Gulden aufzubringen.⁶² Stattdessen übergab er dafür 200 Gulden und einen Hengst.⁶³ Mit Propst Eberhard von Wasen brach für die Lorschener Prämonstratenser nach den Unsicherheiten der vorangegangenen Jahre ein neues Kapitel an. Er beschäftigte sich eingehend mit der Vergangenheit des Lorschener Klosters und seinen althergebrachten Rechten und studierte die wichtigsten Lorschener Handschriften, wie den Lorschener Codex, das Lorschener Evangelium, sowie das Necrolog-Anniversar mit den memorialen Pflichten des Konvents.⁶⁴ Es ist davon auszugehen, dass er dem Mainzer Erzstift nahestand,⁶⁵ denn in seiner neunjährigen Amtszeit bemühte sich Eberhard von Wasen namentlich darum, Mainzer Rechte im Amt Starkenburg und den umliegenden Gebieten in Erfahrung zu bringen und sie gegen andere Parteien zu verteidigen.⁶⁶ Besonders intensiv beschäftigte er sich mit den dem Mainzer Domkapitel zustehenden

⁵⁹ Johannes Linck wird letztmalig in dieser Urkunde vom 29. November 1478 genannt. Weitere Informationen zu seinen nächsten Lebenswegstationen oder auch der Zeitpunkt seines Todes sind nicht überliefert.

⁶⁰ StAWü MIB Nr. 46, fol. 84 ff.

⁶¹ StAWü MIB Nr. 46, fol. 83. – Sebastian *Scholz*: Das Kloster Lorsch von seinen Anfängen bis zu seiner Aufhebung 1557. In: Kloster Lorsch, wie Anm. 2, S. 382–401, hier S. 396.

⁶² StAWü MIB Nr. 46, Nr. 46, fol. 83. – *Scholz*, wie Anm. 62, S. 396.

⁶³ StAWü MIB Nr. 46, fol. 83. – *Brück*, wie Anm. 15, S. 333. – *Schmatz*, wie Anm. 9, S. 100. – *Scholz*, wie Anm. 62, S. 396.

⁶⁴ *Renouatus ac ligatus est liber iste sub reuerendissimo domino praeposito Eberhardo de Wassen monasterio Lorssens[?] anno domini n[ostri] (?) LXXIX; ligatus per Iohannem Fabri (?) de Silligenstat, vicario (sic) ecclesie Wormaciensis*. Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 50 [Das Lorschener Evangelium], fol. 124b^v. Das Wappen des Eberhard von Wasen zeigt einen gespaltenen Schild, in der rechten Hälfte ein Kreuz, in der linken Hälfte einen Storch. *Kunz* und *Schnitzer*, wie Anm. 37, S. 341. – *Schmatz*, wie Anm. 9, S. 100.

⁶⁵ Die von Wasen standen in enger Beziehung zur mainzischen Stadt Aschaffenburg. Siehe Alfred *Wolfert*: Wappengruppen des Adels im Odenwald-Spessart-Raum. In: Beiträge zur Erforschung des Odenwalds und seiner Randlandschaften 2. Festschrift für Hans H. Weber. Hg. von Winfried *Wackerfuß*. Breuberg-Neustadt 1977. S. 325–406, hier S. 351 f.

⁶⁶ Lorschener Kartular, wie Anm. 13, Nr. [401], [198], [339], [349], [387], [180], [392].

Zehntrechten in Handschuhsheim. Um über die dortigen Verhältnisse Klarheit zu erlangen, wurde Eberhard von Wasen am 23. Februar 1480 nach Mainz bestellt.⁶⁷ Eine abschließende Klärung wurde allerdings nicht erreicht, so dass sich die Auseinandersetzungen über die Handschuhsheimer Zehntrechte bis ins 16. Jahrhundert hinstreckten, ohne dass ein endgültiges Ergebnis bekannt wäre.⁶⁸ Eberhard von Wasen setzte sich während seiner Amtszeit mit den Mainzer Rechten am Kloster Lorsch auseinander,⁶⁹ wodurch die Mainzer Seite wieder vermehrt sichtbar wurde. Aber auch die Pfalzgrafen blieben gerade bei Streitfällen – auch noch nach der Regierungszeit Friedrichs I. – präsent. So verglich sein Neffe Philipp der Aufrichtige noch am 6. November 1481 eine Lorschener Auseinandersetzung.⁷⁰

Die Verpfändung des Amtes Starkenburg Mitte des 15. Jahrhunderts bedeutete für die Lorschener Prämonstratenser kurzfristig und auch langfristig einen gravierenden Umbruch. Noch vor der Ausstellung der Verpfändungsurkunde versuchte der Mainzer Erzbischof Diether von Isenburg sich mit Hilfe des Lorschener Propstes Johannes [II.] Eckel von Gernsheim Lorschener Besitz und Rechte für Mainz zu sichern. Johannes' Nachfolger Propst Eberhard I. nutzte seine Position, um weiteren Klosterbesitz zu entfremden. Auch wenn unklar bleibt, ob Eberhard I. eigenmächtig oder für eine dritte Partei agierte, führten seine Handlungen in dieser Zeit des Umbruchs zu einem tiefgreifenden Konflikt zwischen ihm und dem Lorschener Konvent. Daraus folgten seine Absetzung und die Bestellung eines Provisors durch Pfalzgraf Friedrich I. Der Provisor Johannes Linck sah sich in diesem Amt zunächst damit konfrontiert, dass im Zuge der Verpfändungen viele Konflikte um die klösterlichen Güter und Rechte aufbrachen. Der Pfälzer Kurfürst ließ Johannes Linck nicht nur mit den rechtlichen Befugnissen eines Propstes ausstatten, sondern trat selbst als Urteilssprecher in Erscheinung. Der Mainzer Erzbischof hingegen spielte in Bezug auf das Kloster Lorsch in diesen Jahren augenscheinlich kaum eine Rolle. Erst mit der Wahl des neuen Propstes Eberhard von Wasen Ende der 1470er Jahre wird der kurmainzische Bezug, vor allem der des Mainzer Domkapitels, wieder greifbar. Für den Lorschener Prämonstratenserkonvent stabilisierten sich nach knapp zwanzig Jahren mit der Amtsübernahme durch Eberhard von Wasen die Verhältnisse. Von nun an wurden die nachfolgenden Lorschener Propstwahlen bis zur Mitte des 16. Jahr-

⁶⁷ Dabei wurden zahlreiche Dokumente verlesen und zur Klärung der noch offenen Fragen schlug der Lorschener Propst eine Begehung vor Ort mit gleichzeitiger Steinsetzung vor. Dies lehnte das Mainzer Domkapitel unter Verweis auf frühere – heute leider unbekannte – Verhandlungen ab. Eine Aufzeichnung der Aussagen Eberhards wurde zunächst als genügend empfunden. Als der Lorschener Propst daraufhin um Abschriften der Vorgänge bat, um strittige Punkte mit den klösterlichen Aufzeichnungen vergleichen zu können, entschloss sich das Mainzer Domkapitel indes doch, diese Angelegenheit in Handschuhsheim am 11. April 1480 verhandeln zu lassen. Die Protokolle des Mainzer Domkapitels. Bd. 1, wie Anm. 50, Nr. 1272, S. 474.

⁶⁸ Die Protokolle des Mainzer Domkapitels. Bd. 1, wie Anm. 50, Nr. 1272, S. 474.

⁶⁹ Zum Beispiel wurde das Lorschener Kloster wieder ein Ort der Memoria. Für die Zwischenzeit sind keine Zuwendungen für die Memoria überliefert. Lorschener Kartular, wie Anm. 13, Nr. [349].

⁷⁰ Lorschener Kartular, wie Anm. 13, Nr. [387].

hundreds durch den Konvent vollzogen und vom Mainzer Erzbischof bestätigt.⁷¹ Trotzdem dürften die Prämonstratenser zu dieser Zeit noch überzeugt gewesen sein, dass es sich hier nur um eine kurze Episode, ein Intermezzo handeln würde und die Rücklösung in naher Zukunft zu erwarten sei. Dass die Rückkehr nach Mainz dann doch knapp 170 Jahre dauern würde, war zu dieser Zeit noch nicht abzusehen.

Denn langfristig gelang es Friedrich I. die neuen Herrschaftsverhältnisse im Kloster Lorsch durch die Einsetzung eines Provisors zu festigen, zumal eine Rücklösung des Amtes Starkenburg durch Kurmainz weiterhin ausblieb. Stattdessen etablierten sich die kurpfälzischen Strukturen und wirkten sich knapp hundert Jahre später auf das Schicksal des Lorschener Klosters aus.⁷² Im Zuge der Einführung der neuen Lehre in den kurpfälzischen Herrschaftsgebieten wurde der Lorschener Prämonstratenserkonvent aufgehoben und zu einer weltlichen Schaffnerei umstrukturiert. So bedingte die Zugehörigkeit zum kurpfälzischen Herrschaftsgebiet das Ende des Lorschener Klosters beziehungsweise des Prämonstratenserkonvents in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ob die Prämonstratenser umgesiedelt wurden, oder ein Aussterbekonvent eingerichtet wurde, lässt sich nicht abschließend ermitteln. Das Kloster Lorsch hörte als monastischer Ort auf zu existieren und die neu eingerichtete *Schaffnerei Kloster Lorsch* wurde immer mehr in die kurpfälzischen Finanzstrukturen eingebunden. Von Mainzer Seite sind keine Reaktionen hierzu überliefert, so dass sich die kurpfälzischen Strukturen weiter verfestigten. Im Dreißigjährigen Krieg – genauer 1621 – wurde das Lorschener Kloster zerstört und eine Verwaltung vor Ort war nicht mehr möglich. Noch während der Kriegsjahre – genauer 1632 – wurde das zerstörte Lorschener Kloster durch Kurmainz zurückgelöst.⁷³ So kam das Kloster Lorsch nach knapp 170 in kurpfälzischer Pfandschaft zurück zu Kurmainz. Wie es möglich war, das Prämonstratenserkloster ohne Mainzer Protest zu säkularisieren, obwohl die Prämonstratenser – wie in den vorgestellten Urkunden dargestellt – selbst nicht Gegenstand der Pfandschaft gewesen waren, sondern der Mainzer Jurisdiktion unterlagen, muss Thema eines anderen Beitrags sein.

⁷¹ Die Mainzer Ingrossaturbücher (MIB) enthalten einige Wahlbestätigungen der Mainzer Erzbischöfe für die gewählten Pröpste des Klosters Lorsch. Die Wahlbestätigung von Eberhardt Scheublin/Schabel erfolgte am 10. November 1488. StAWü MIB Nr. 46. Die Wahlbestätigung von Johannes Murer erfolgte am 1. Juli 1497. HStAD, A 1, Nr. 146/8. Die Wahlbestätigung von Lukas von Eindhoven erfolgte am 12. Juli 1498. StAWü MIB Nr. 47, fol. 89v. Die Wahlbestätigung von Petrus II. Schnorrenpfeil erfolgte am 20. November 1520. StAWü MIB Nr. 56, fol. 140vff.

⁷² Vgl. Lorschener Kartular, wie Anm. 13, Einleitung.

⁷³ *Kohnle*, wie Anm. 16, S. 231 f. – Wolfgang *Selzer*: Die Geschichte des Klosters Lorsch von 1232 bis zum Jahre 1803. In: Laurissa Jubilans, wie Anm. 15, S. 153–158, hier S. 156. – Kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg brachen erneut Streitigkeiten über die Besitzungen aus, die dann 1648 mit dem Westfälischen Frieden, dem Bergsträßer Rezess von 1650 und mit dem Frankfurter Vertrag von 1714 beigelegt wurden. *Härter*, wie Anm. 9, S. 43 f. – Bei Mainz verblieb dann die Schaffnerei Kloster Lorsch bis zum Reichsdeputationshauptschluss im Jahr 1803 als das ehemalige kurmainzische Amt Starkenburg dem Großherzogtum Hessen angegliedert wurde. *Franz*, wie Anm. 11, S. 37 f. – *Selzer*, wie oben, S. 157.